



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Einwilligung

Nachträge



BIID

«Hat Paul Anspruch auf eine IV-Rente, wenn er sich das Bein amputieren lässt?»



BODY INTEGRITY IDENTITY DISORDER



Thomas Gächter

Art. 21 ATSG

1 Hat die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich ... herbeigeführt oder verschlimmert, so können ihr die Geldleistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder in schweren Fällen verweigert werden.





Thomas Gächter

«Wenn die Verstümmelung zu einer (teilweisen) Erwerbsunfähigkeit und damit zu einer Invalidität führt, können die IV-Rentenleistungen gekürzt oder gar ganz verweigert werden, wenn zwischen dem medizinischen Eingriff und der geminderten Erwerbsfähigkeit ein Zusammenhang besteht, weil ja der Vorsatz auf den Eingriff gerichtet war.»





Thomas Gächter

«Wenn die Verstümmelung zu einer (teilweisen) Erwerbsunfähigkeit und damit zu einer Invalidität führt, können die IV-Rentenleistungen gekürzt oder gar ganz verweigert werden, wenn zwischen dem medizinischen Eingriff und der geminderten Erwerbsfähigkeit ein Zusammenhang besteht, weil ja der Vorsatz auf den Eingriff gerichtet war.»



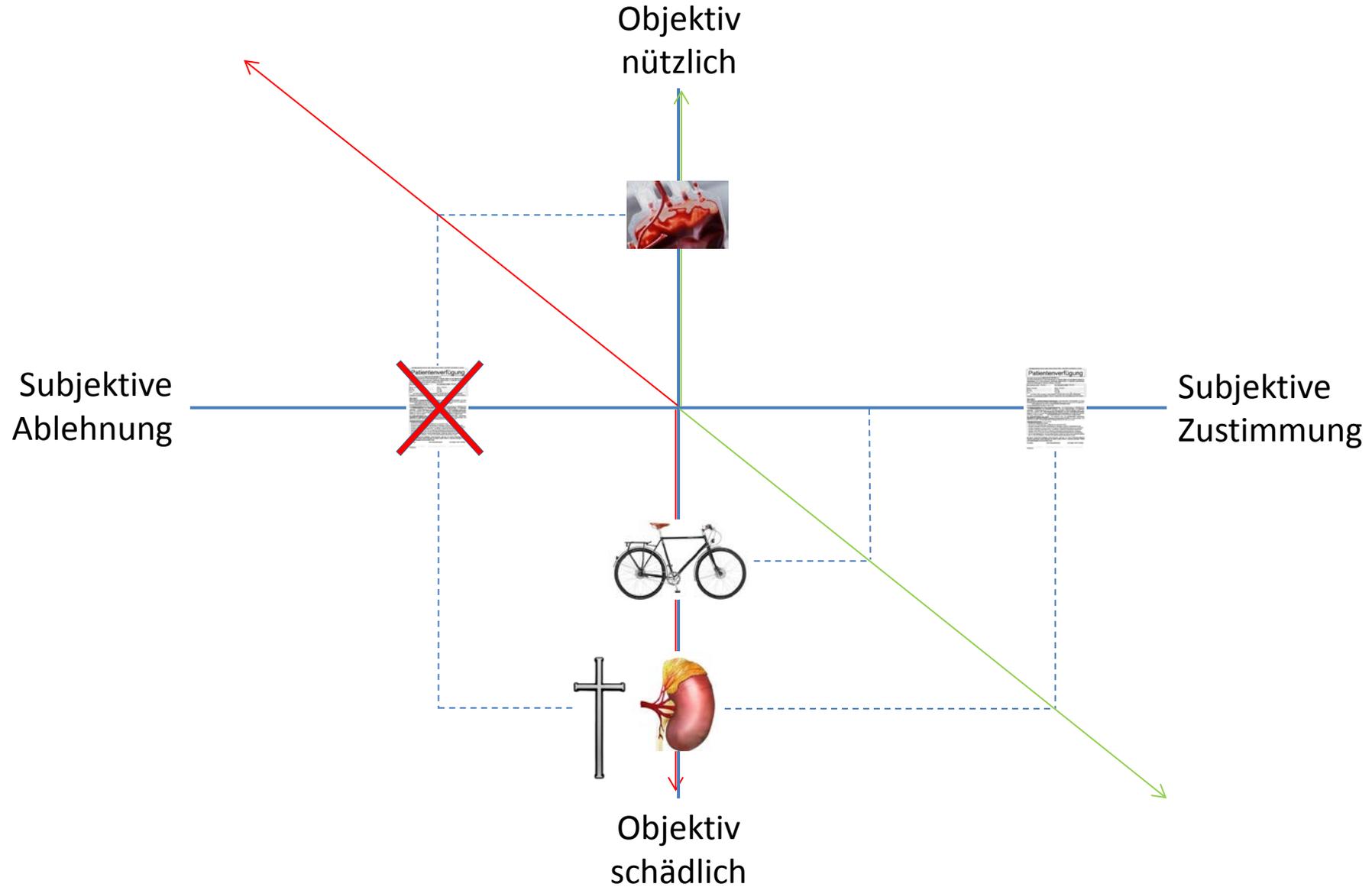
Zeugen Jehova

«Können Eltern, welche Zeugen Jehova sind, verhindern, dass bei ihrem urteilsunfähigen Kind eine Bluttransfusion durchgeführt wird?»



Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> – Wissen – Willen 	
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis <ul style="list-style-type: none"> - Individualrechtsgut - Schranke: Leben/sKV Vertreter <ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeit - Aufklärung - Erklärung (vorab/Form) Vertretener <ul style="list-style-type: none"> - Urteilsunfähig - Mutm. im Sinne - Im obj. Interesse 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnis der Vertretereinwilligung – Wille, im Sinne des Betroffenen zu handeln 	
Schuld	<div style="border: 2px solid blue; padding: 5px; display: inline-block;"> Keine Hinweise auf Ablehnung durch Kind, deshalb nur objektives Interesse massgebend </div>		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			





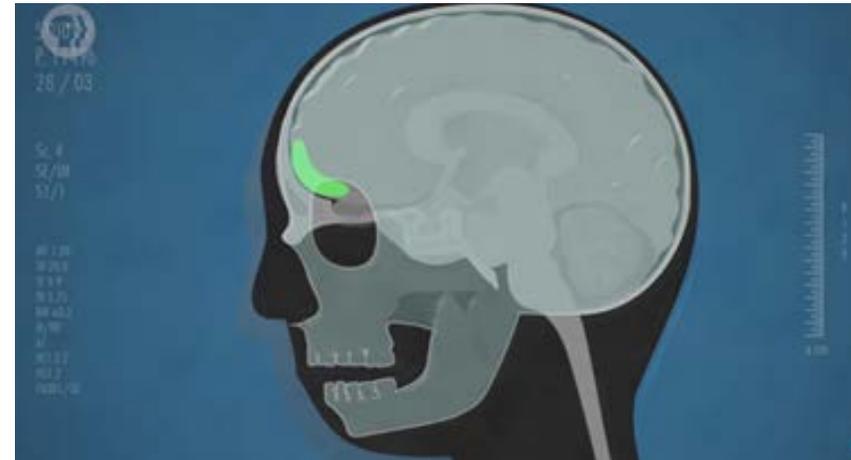
Schuld

Im Deliktsaufbau



Hirnorganische Ursachen

<https://www.youtube.com/watch?v=KETTtiprINU>





Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz (Art. 12 II)• Wissen• Willen	Unrechtsfeststellung
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Prinzip überwiegenden Interesses• Autonomieprinzip		
Schuld			



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Prinzip überwiegenden Interesses• Autonomieprinzip		
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



1. Schuldfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»



1. Schuldfähigkeit

- «Andershandelnkönnen?»
- Anders handeln kann, wer die Sollensforderungen des Rechts erkennen und sich danach richten kann.
- Fiktion des freien Willens



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv Vorsatz – Wissen – Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	– Bedrohungslage	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

2. Unrechtsbewusstsein

Art. 21 StGB

«Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft»



BGE 70 IV 97 (Görner)
Sozialdemokratische Jugend Luzern,
Verbot politischer Tätigkeit für Refraktäre



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv Vorsatz <ul style="list-style-type: none">– Wissen– Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	– Bedrohungslage	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»
	– Unrechtsbewusstsein		
	– Zumutbarkeit		

3. Unzumutbarkeit rechtmässigen Verhaltens

Art. 18 StGB

Wer eine Tat begeht, um sich aus einer unmittelbaren Gefahr zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm nicht zuzumuten war das gefährdete Gut preiszugeben.



Brett des Carneades



Schuld

Willensfreiheit



Hirnforschung und Strafrecht

Stammhirn

Mittelhirn

Grosshirnrinde



Eckart von Hirschhausen

Fiktion des freien Willens

- Grundlage des Schuldvorwurfs ist das «Anders-Handeln-Können»
- Anders handeln kann, wer die Sollensforderungen des Rechts erkennen und sich danach richten kann.
- Voraussetzung: *Dass* man anders handeln kann.
- Beweis freien Willens?

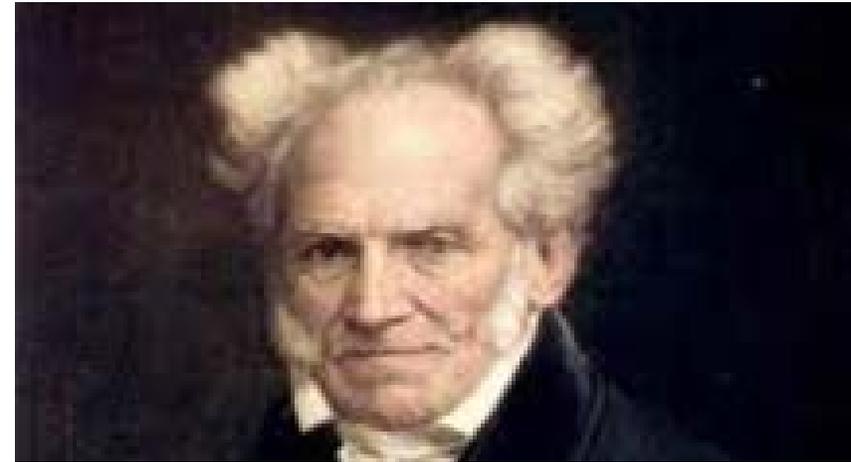


Eckart von Hirschhausen

Fiktion des freien Willens

„Der Mensch kann zwar tun, was er will, aber er kann nicht wollen, was er will.“

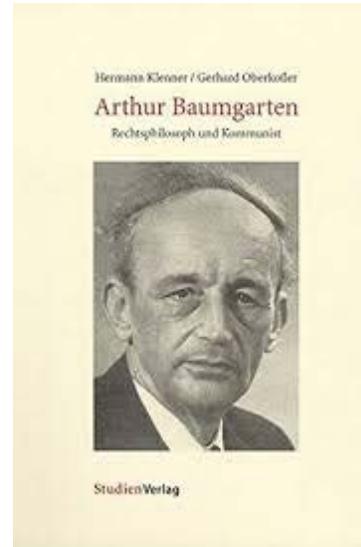
Deterministische Position. Der Wille ist nicht frei, sondern vorbestimmt (determiniert)



Arthur Schopenhauer

Fiktion des freien Willens

«Vergeltung bei Unfreiheit des Willens sei, meinte er (Liszt), nicht nur eine Versündigung des Herzens, sondern auch eine Verirrung des Kopfes».



Arthur Baumgarten, Die Lisztsche Strafrechtsschule, ZStrR 51/1937, pp. 1ff., 11 f.:



Fiktion des freien Willens

Indeterminismus (§ 26 N 15)

«Die Fähigkeit zur freien Selbstbestimmung wird mit der Erfahrung des Anders-Handeln-Könnens... illustriert. Man könne in jedem Moment... den Arm heben»



Arthur Schopenhauer

Fiktion des freien Willens

«...Auf der anderen Seite beruht das gesamte soziale Erleben des Menschen auf der Tatsache, dass die Menschen sowohl ihr eigenes als auch das Verhalten anderer Menschen nicht nur als Naturereignisse wie Blitz und Donner, sondern als ... Selbstbestimmung begreifen.»



Helmut Frister, AT⁴, 3 N 7 ff.



Fiktion des freien Willens

Willensfreiheit – eine
staatsnotwendige Fiktion?



Günter Stratenwerth (1924-2015);
ZStrR 101/1984, 225 ff.

Fiktion des freien Willens

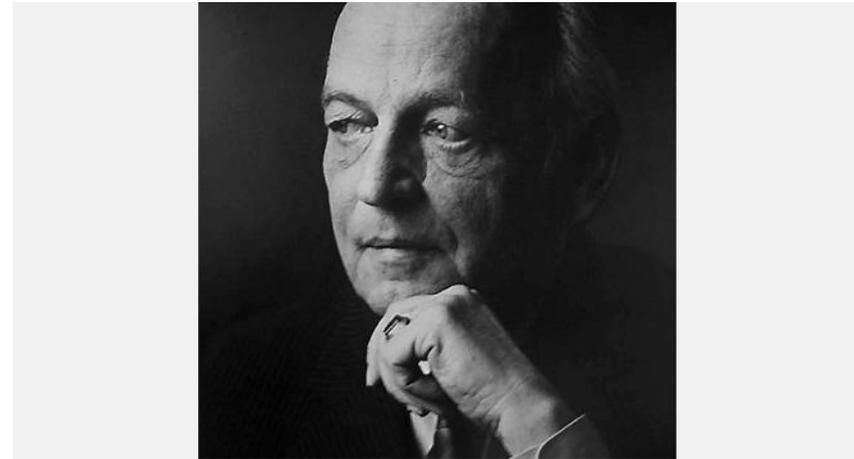
«...Da unser gesamtes soziales Leben auf der wechselseitigen Zuerkennung von Autonomie beruht, kann und muss auch das Strafrecht als Teil dieses sozialen Lebens von der Selbstbestimmungsfähigkeit des Menschen ausgehen.»



Helmut Frister, AT⁴, 3 N 7 ff.

Fiktion des freien Willens

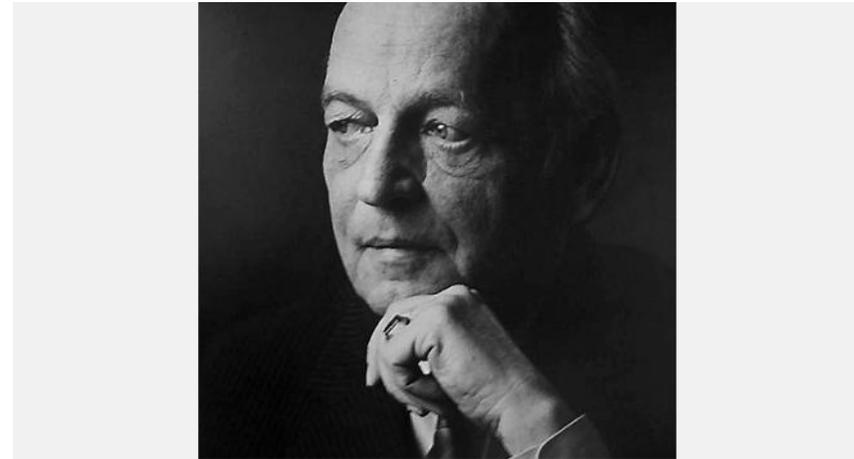
«dass Kriminalität... nicht... ein
«Sonderverhalten» des Menschen
ist, sondern der Befriedigung primär
wertneutraler... Antriebsqualitäten
dient... [also] Hunger, Durst,
Sexualtrieb, Besitz- oder Geltungs-
streben, der Sicherung des
Lebensraums...»



Ulrich Venzlaff, in: Psychiatrie der Gegenwart,
Forschung und Praxis, Band III, 2. Auflage, Berlin
etc. 1975, 906.

Fiktion des freien Willens

«Die Fähigkeit, primäre Antriebsqualitäten durch Verzichtleistungen... in sozial akzeptierte Bahnen zu kanalisieren, ist dem Menschen keineswegs vorgegeben... Sie wird vielmehr erst im Rahmen eines komplizierten Sozialisationsprozesses erworben.»



Fiktion des freien Willens

Kann der Straftäter also sagen:
«Ich war's nicht, es war mein
Gehirn»?



Eckart von Hirschhausen



Fiktion des freien Willens

«L'absence de libre-arbitre ne signifie pas que l'homme a un destin qui ne peut être modifié. Au contraire, de multiples facteurs déterminent justement ses actions...»



Joanna Didisheim, Déterminisme et Responsabilité Pénale : Inconciliables ? sui-generis 2017, p. 1



Schuld

1. Schuldfähigkeit

- 12. Februar 1993 New Strand Shopping Center bei Liverpool.
- Die beiden 9-jährigen Robert Thompson und Jon Venables entführen und ermorden den 3-jährigen James Patrick Bulger.



1. Schuldfähigkeit

- Gericht verwirft Vermutung Schuldunfähigkeit.
- Urteil Freiheitsstrafe (“detained at Her Majesty's pleasure”) bis zur Volljährigkeit
- Veröffentlichung der Namen gerichtlich angeordnet.



Fall Breivik

22. Juli 2011:

- Autobombe, Regierungsviertel Oslo (8 Menschen getötet).
- Amoklauf, Insel Utøya, Ferienlager sozialdemokratische Jugend (69 Menschen getötet).



Fall Breivik

- Anklage Terrorismus und Mord
- 1. Gutachten: nicht zurechnungsfähig (paranoide Schizophrenie)
- 2. Gutachten: geistig gesund und damit zurechnungsfähig
- Urteil: zurechnungsfähig und Höchststrafe.



Mordfall Küsnacht

- 30. Dezember 2014, Bennet V (29) tötet seinen Jugendfreund Alex M. auf äusserst brutale Weise.
- Ausgiebiger Ketamin- und Kokakainkonsum
- Gutachter: psychotischen Zustand mit paranoiden Wahnvorstellungen.



Bennet V.

Alex M. (†)



Mordfall Küsnacht



Prof. Dr. med.
Elmar Habermeyer
Forensischer Psychiater



Bezirksgericht Meilen



RA Dr. iur.
Thomas Sprenger
Strafverteidiger



Staatsanwalt lic. iur.
Alexander Knaus



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Prinzip überwiegenden Interesses• Autonomieprinzip		
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



1. Schuldfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»



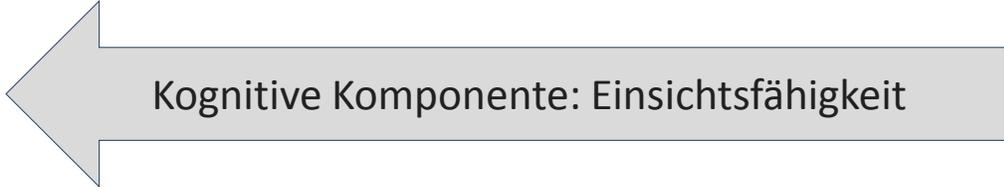


1. Schuldfähigkeit

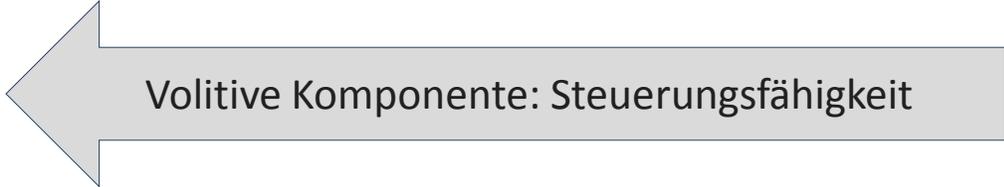
Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat inzusehen

oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»



Kognitive Komponente: Einsichtsfähigkeit



Volitive Komponente: Steuerungsfähigkeit



1. Schuldfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»

Vorsatz:

Willentliche Planverwirklichung

Einsichtsfähigkeit:

Normative Bewertung eigenen Verhaltens

Steuerungsfähigkeit:

«Hemmungsmanagement»



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt....	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen/Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Prinzip überwiegenden Interesses• Autonomieprinzip		
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit<ul style="list-style-type: none">• Kindesalter• Schwere psychische Störung<ul style="list-style-type: none">• Geisteskrankheit• Intelligenzmangel• Bewusstseinsstörung• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

1. Schuldfähigkeit

Art. 9 StGB – Persönlicher
Geltungsbereich

Für Personen, welche zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleiben die Vorschriften des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003 (JStG) vorbehalten.



1. Schuldfähigkeit

Art. 3 – Jugendstrafgesetz

Dieses Gesetz gilt für Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.



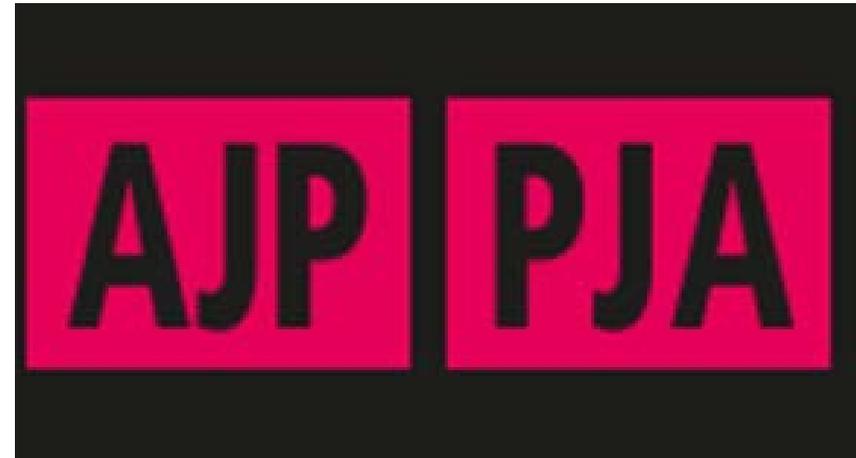
1. Schuldfähigkeit

- Kinder unter 10 Jahren nicht strafmündig.
- Allenfalls vormundschaftliche Massnahmen
- 10-18 Jahre: Jugendstrafgesetz als Sonderrecht: Schuldunabhängige Erziehungs-massnahmen



1. Schuldfähigkeit

Prinzipielle Schuldfähigkeit ab dem 10. Geburtstag widerspricht dem «...Wissensstand der Entwicklungspsychologie, (wonach) die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln, auf die der strafrechtliche Schuldvorwurf abstellt, sich mit dem Einsetzen der Pubertät überhaupt erst herauszubilden beginnt...»



Guido Jenny, Grundfragen des neuen Jugendstrafrechts, AJP 2006 S. 529-541

1. Schuldfähigkeit

Robert Thompson (9); Jon Venables (9) entführen und ermorden James Bulger (3):

- Vorsatz
- Einsichtsfähigkeit
- Steuerungsfähigkeit





Deliktsaufbau

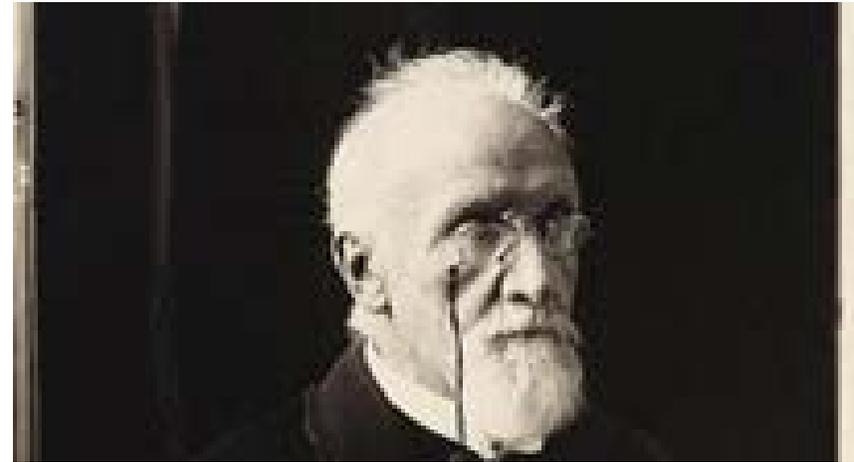
Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Vorsatz – Wissen/Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	– Schutzprinzip – Prinzip überwiegenden Interesses – Autonomieprinzip		
Schuld	– Schuldfähigkeit – Kindesalter – Schwere psychische Störung – Geisteskrankheit – Intelligenzmangel – Bewusstseinsstörung – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



1. Schuldfähigkeit

Art. 10 –StGB/1937

Wer wegen Geisteskrankheit,
Blödsinns oder schwerer Störung
des Bewusstseins zur Zeit der Tat
nicht fähig war, das Unrecht seiner
Tat einzusehen oder gemäss seiner
Einsicht in das Unrecht der Tat zu
handeln, ist nicht strafbar.





1. Schuldfähigkeit

Art. 10 –StGB/1937

Wer wegen Geisteskrankheit,
Blödsinns oder schwerer Störung
des Bewusstseins zur Zeit der Tat
nicht fähig war, das Unrecht seiner
Tat einzusehen oder gemäss seiner
Einsicht in das Unrecht der Tat zu
handeln, ist nicht strafbar.



1. Schuldfähigkeit

Art. 10 –StGB/1937

Wer wegen Geisteskrankheit,
Blödsinns oder schwerer Störung
des Bewusstseins zur Zeit der Tat
nicht fähig war, das Unrecht seiner
Tat einzusehen oder gemäss seiner
Einsicht in das Unrecht der Tat zu
handeln, ist nicht strafbar.

Normativ (Einsichts-/Steuerungsfähigkeit)
Psychiatrischer (Geisteskrankheit etc.)
Begriff der Schuldunfähigkeit



1. Schuldfähigkeit

Art. 17 – E-StGB/2002

1 War der Täter zur Zeit der Tat wegen einer schweren psychischen Störung nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.





1. Schuldfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»

Rein normativer
Begriff der
Schuldunfähigkeit



1. Schuldfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat ~~wegen einer schweren psychischen Störung~~ nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»

Gründe für Streichung:

- Begriff der schweren psychischen Störung unscharf.
- Diskrimination geistig Behinderter.
- Nur Tatsache, nicht Gründe der SUF sind strafrechtlich relevant.



1. Schuldfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat ~~wegen einer schweren psychischen Störung~~ nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»

Kritik an Streichung:

- Begriff der schweren psychischen Störung ist psychiatrisch etabliert.
- Massnahmen (Art. 59) knüpfen auch an psychische Störung
- Worin soll Diskrimination liegen?
- Aushöhlung des Rechtsirrtum, da Vermeidbarkeit nicht vorausgesetzt.

Schwere Psychische Störung

1. Geisteskrankheiten (Psychosen)
2. Intelligenzmangel
(Blöd-, Schwachsinn)
3. Bewusstseinsstörungen



Volker Dittmann

Schwere Psychische Störung

1. Geisteskrankheiten (Psychosen)
 - a. Schizophrenien
 - Wahnstörungen
 - Halluzinationen: Stimmen
 - b. Affektive Störungen
 - Manien
 - Depressionen
 - c. Persönlichkeitsstörungen
 - Dissoziale Störungen
 - Zwangs-/Angststörungen



Volker Dittmann

«Schizoaffektive Störung»

- März 2015: Massimo R. (42) prügelt ohne Vorwarnung und Motiv u.a. den Komiker Beat Schlatter nieder.
- Er habe Beat Schlatter für einen «bösen Mann» gehalten.
- Freispruch wegen Schuldunfähigkeit
- Ambulante Therapie.

«Schizoaffektive Störung» bei Massimo R.

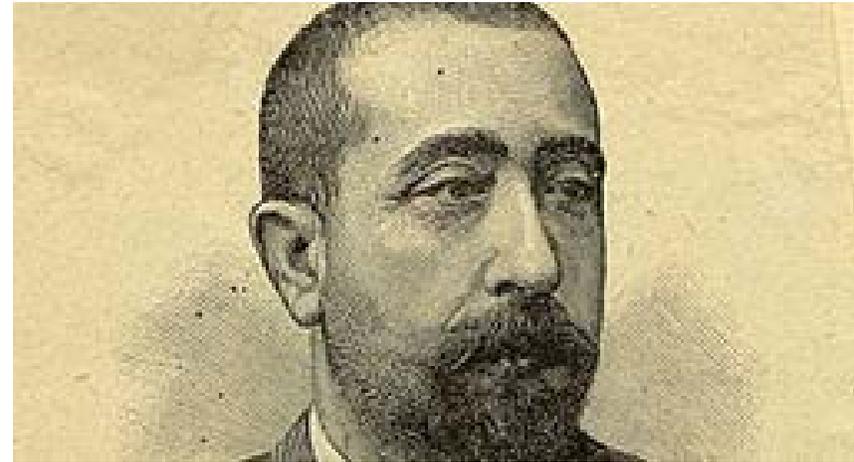
Schlatter-Schläger ist schuldunfähig

MEILEN ZH - Innert drei Tagen verprügelte Massimo R. drei verschiedene Per-
- unter anderem den Komiker Beat Schlatter. Dafür muss der psychisch Kra-
die Konsequenzen tragen. Das Gericht ordnete eine ambulante therapeutis-
Massnahme an.



Zwangsstörungen

- Kleptomanie
(Art. 139 StGB)
- Exhibitionismus
(Art. 194 StGB)
- Tourette-Syndrom: Koprolalie
und Kopropraxie
(Art. 173 StGB)



Georges Gilles de la Tourette

Schwere Psychische Störung

1. Geisteskrankheiten (Psychosen)

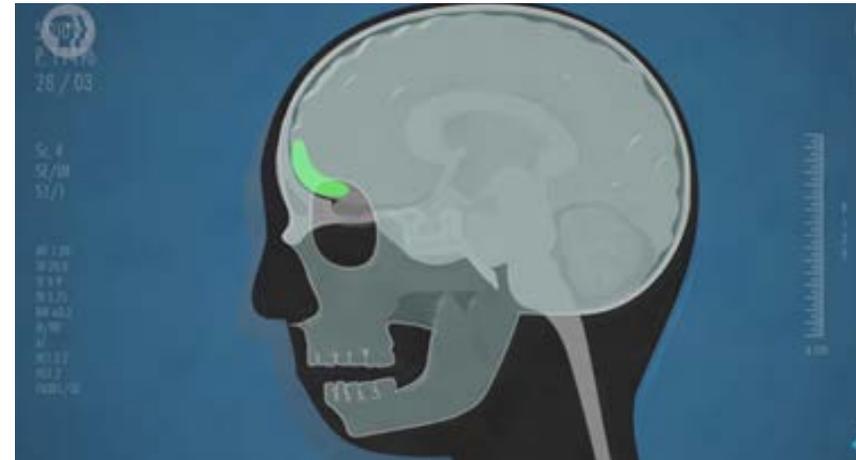
- a. ...
- b. ...
- c. ...
- d. Hirnorganische Störungen
 - Hirnverletzungen
 - Tumore
 - Demenz
- e. Pädosexuelle Störungen



Volker Dittmann

Hirnorganische Ursachen

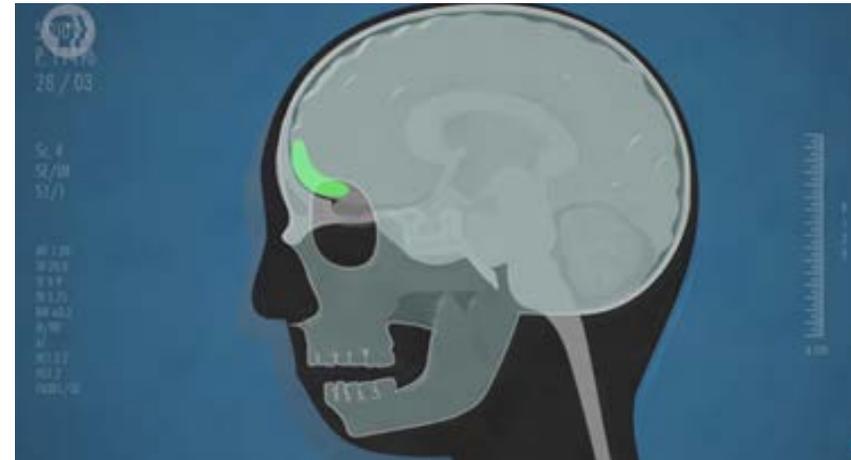
Was machen wir mit dem
ehemals pädophilen Mann?



Hirnorganische Ursachen

Dilemma:

1. Keine Strafe mangels Vorwerfbarkeit
2. Keine Massnahme mangels Gefährlichkeit



Schwere Psychische Störung

1. Geisteskrankheiten (Psychosen)
2. Intelligenzmangel
(Blöd-, Schwachsinn)
3. Bewusstseinsstörungen



Volker Dittmann

Schwere Psychische Störung

1. Geisteskrankheiten (Psychosen)
2. Intelligenzmangel
(Blöd-, Schwachsinn)
3. Bewusstseinsstörungen
 - a. Intoxikation (> 3 Promille)
 - b. Schwerste Affekte
 - c. Trauma, Epilepsie



Volker Dittmann

Mordfall Küsnacht

- 30. Dezember 2014, Bennet V (29) tötet seinen Jugendfreund Alex M. auf äusserst brutale Weise.
- Ausgiebiger Ketamin- und Kokakainkonsum
- Gutachter: psychotischen Zustand mit paranoiden Wahnvorstellungen.



Bennet V.

Alex M. (†)

Mordfall Küsnacht



Prof. Dr. med.
Elmar Habermeyer
Forensischer Psychiater



Bezirksgericht Meilen



RA Dr. iur.
Thomas Sprenger
Strafverteidiger



Staatsanwalt lic. iur.
Alexander Knaus

Mordfall Küsnacht

Urteil BG/Meilen 29. Juni 2017:
«Zusammenfassend kommt der Gutachter Prof. H. _____ zum Schluss, dass bei einem unter Substanzeeinfluss geführten Streit aufgrund des Tatortbilds bzw. den massiven Verletzungen von †G. _____ von einer durch eine gemischte Kokain- und Ketaminintoxikation ohne psychotische Phänomene begünstigten, überschliessend aggressiven Tatbegehung auszugehen sei.»



Professor Elmar Habermeyer



Mordfall Küsnacht

«...Aus psychiatrischer Perspektive sei von einer zumindest mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit auszugehen.»



Professor Elmar Habermeyer



Mordfall Küsnacht

«Die Frage, ob eine schwere Minderung oder gar eine Aufhebung der Schuldfähigkeit vorgelegen habe, hänge entscheidend davon ab, ob der Beschuldigte ... angegriffen worden sei, was die Feststellung einer schweren Schuldinderung begründen könne...»



Professor Elmar Habermeyer

Mordfall Küsnacht

«Wie dargelegt, ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte im Rahmen eines Streits aufgrund der schwedischen Volksmusik bzw. seines Vorschlags, mit den Drogen aufzuhören, von †G. _____ überraschend in den Glastisch gestossen wurde. Darauf konnte der Beschuldigte in einer ersten Phase noch adäquat reagieren...»



Bezirksgericht Meilen

Mordfall Küsnacht

«Insoweit war der Beschuldigte nicht akut zu einer Reaktion gezwungen... Fakt ist, dass es im weiteren Verlauf des Streites zu einer (deutlich) überschüssend aggressiven Reaktion des Beschuldigten kam, welche ... insbesondere durch den Kokainkonsum begünstigt wurde...»



Bezirksgericht Meilen



Mordfall Küsnacht

«...ist nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der Tat eine schwere Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit vorlag».



Bezirksgericht Meilen



Art. 20 StGB – Zweifelhafte Schuldfähigkeit

Besteht ernsthafter Anlass, an der Schuldfähigkeit des Täters zu zweifeln, so ordnet die Untersuchungsbehörde oder das Gericht die sachverständige Begutachtung durch einen Sachverständigen an.





BGE 116 IV 273

«Die Notwendigkeit, einen Sachverständigen zuzuziehen, ist ... gegeben, wenn Anzeichen vorliegen, ... wie etwa ein Widerspruch zwischen Tat und Täterpersönlichkeit oder völlig unübliches Verhalten... [ferner, wenn] ein Angeklagter in einem früheren Verfahren für vermindert schulfähig erklärt wurde... Gleiches kann, je nach den Umständen, bei wiederholten Sittlichkeitsdelikten oder bei einer erstmals nach dem Klimakterium auftretenden Kriminalität gelten ... [oder wenn] mehrere Selbstmordversuche, aufgetreten sind».





Feststellung Schuldfähigkeit

1. Diagnose: Feststellen der psychischen Störung
2. Wirkung des Defekts:
 - Fähigkeit zur Tatzeit das Unrecht einzusehen
 - Fähigkeit, sich in Tatsituation nach dieser Einsicht zu richten?

Fall Breivik

- Anklage Terrorismus und Mord
- 1. Gutachten: nicht zurechnungsfähig (paranoide Schizophrenie)
- 2. Gutachten: geistig gesund und damit zurechnungsfähig
- Urteil: zurechnungsfähig und Höchststrafe.



Schuldfähigkeit und Vorsatz

Vorsatz:

Willentliche
Planverwirklichung

Einsichtsfähigkeit:

Normative Bewertung
eigenen Verhaltens

Steuerungsfähigkeit:

«Hemmungsmanagement»



Folgen fehlender Schuldfähigkeit

- Terminologie:
Schuldunfähigkeit
- Art. 19 Abs. 1 StGB:
«...nicht strafbar»
- Freispruch!
- Art. 19 Abs. 3 StGB:
Massnahmen vorbehalten.





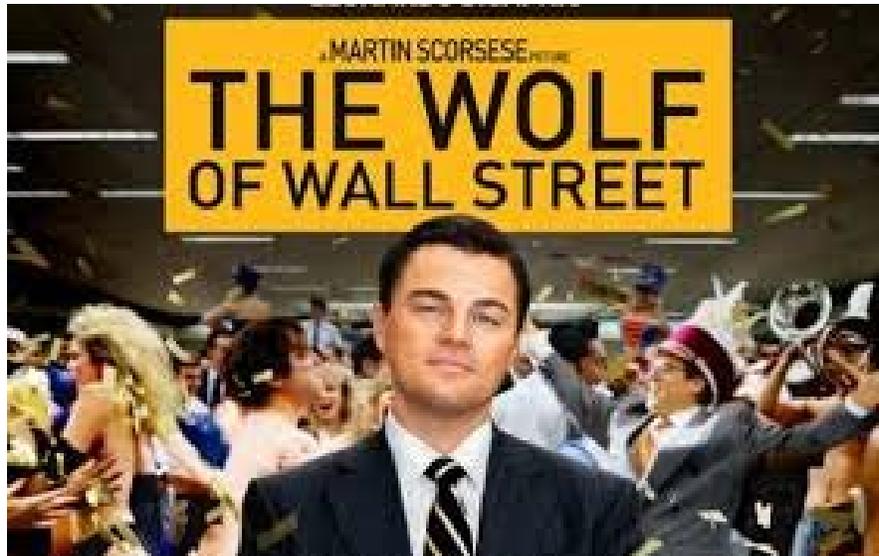
Zwischenfazit

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Vorsatz – Wissen/Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	– Schutzprinzip – Prinzip überwiegenden Interesses – Autonomieprinzip		
Schuld	– Schuldfähigkeit – Kindesalter – Schwere psychische Störung – Geisteskrankheit – Intelligenzmangel – Bewusstseinsstörung – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

Intoxikation als Schuldausschlussgrund?

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Vorsatz – Wissen/Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	– Schutzprinzip – Prinzip überwiegenden Interesses – Autonomieprinzip		
Schuld	– Schuldfähigkeit – Kindesalter – Schwere psychische Störung – Geisteskrankheit – Intelligenzmangel – Bewusstseinsstörung – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

Hausaufgaben





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 17.09.18	Einführung
2	Di 18.09.18	Legalitätsprinzip
3	Mo 24.09.18	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 25.09.18	Deliktsaufbau
5	Mo 01.10.18	Objektiver Tatbestand
6	Di 02.10.18	Objektiver Tatbestand
7	Mo 08.10.18	Subjektiver Tatbestand
8	Di 09.10.18	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 15.10.18	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 16.10.18	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 22.10.18	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 23.10.18	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 29.10.18	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 30.10.18	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 05.11.18	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 06.11.18	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 12.11.18	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 13.11.18	Versuch
19	Mo 19.11.18	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 20.11.18	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 26.11.18	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 27.11.18	La visite des Romands - la responsabilité pénale de l'entreprise
23	Mo 03.11.18	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 04.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 10.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 11.12.18	Fahrlässige Begehung
27	Mo 17.12.18	Fahrlässige Begehung
28	Di 18.12.18	Fahrlässige Unterlassung



Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen